

nicht mehr als für sich bindend erachtet und sich geweigert, Verzugszinsen zu zahlen; sie hat nachher der Firma Boldmar erklärt: „Ich zahle die Verzugszinsen nicht; da du aber auf Zahlung bestehst, werde ich dir die Kommission wegnehmen.“ (Rufe: Uha! — Nein!) Nachher ist wohl ein Einverständnis zwischen den beiden erfolgt, und die Firma Boldmar hat auf die Zahlung der Zinsen verzichtet. Jedenfalls ist für uns das eine klar gewesen, daß die Firma R. eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllen wollte. Die Verpflichtungen waren ja in der gemeinsamen Besprechung zwischen Verbandsvorstand, Sortimenterausschuß und Barfortimentern unterm Vorsitz des Börsenvereins-Vorstandes festgestellt worden. Nach unserer Meinung ist die Firma Boldmar wohl berechtigt gewesen, die Weiterlieferung in Rechnung und gegen bar an die Firma R. auf Grund von § 5 der Satzungen einfach zu verweigern. Daß zwischen der Firma Boldmar und Koehler ein Geheimvertrag besteht, wonach die beiden Firmen sich gegenseitig verpflichten, wenn die Verbindung mit dem einen Barfortimenter abgebrochen wird, auch der andere sie abbrechen oder nicht aufnehmen dürfe — das sind Vereinbarungen, die zwischen den Barfortimentern bestehen, die uns aber hier zunächst gar nicht zu beschäftigen haben. (Sehr richtig!) Es ist vielleicht bedauerlich, daß sie bestehen; aber keine Börsenvereinsatzung hat das Recht, in diese Beziehungen der Barfortimenter untereinander einzugreifen. Jedenfalls ist keine Bestimmung der Satzungen vorhanden, die den Barfortimentern ein derartiges Übereinkommen unmöglich machen könnte.

Also wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Firma Boldmar, mag es nun eine Maßregelung sein oder nicht, mag man es Maßregelung nennen oder nicht, auf Grund von § 5 wohl berechtigt war, die weitere Lieferung zu verweigern. Ich glaube nicht, daß der Börsenvereinsvorstand bei der näheren Prüfung der Aktenstücke zu einem andern Entschluß kommen kann, und ich möchte Sie bitten — es liegen dem Börsenvereinsvorstande vielerlei Aufgaben vor, und das Durcharbeiten des Aktenmaterials erfordert zum mindesten eine Sitzung des Börsenvereinsvorstandes in Leipzig —, von diesem Antrage, der ja in wohlmeinender Absicht gestellt ist, Abstand zu nehmen. Natürlich, wenn Sie bestimmen, daß sich der Vorstand mit der Sache beschäftigen soll, so wird es geschehen. Aber ich bemerke, es wird eine rein akademische Erörterung werden. (Sehr richtig!) Praktisch ist der Fall ja erledigt, und ich glaube, beide Parteien, der Vorstand des Verbandes und die Barfortimenter, werden aus dieser Erörterung ihre Konsequenzen ziehen. Ich glaube wohl, daß die Herren Barfortimenter einen so schroffen Standpunkt für die Folge nicht durchführen werden. (Hört! hört!) Sie wollen ja auch in erster Linie Geschäfte machen, und auf der andern Seite liegt doch auch dem Sortiment daran, in freundlichen Beziehungen mit den Barfortimentern zu bleiben. (Sehr richtig!) Also es würden rein akademische Erörterungen sein, etwas Praktisches kommt nicht heraus. Es heißt nur hier im Augenblick: wer hat denn eigentlich recht gehabt; aber praktisch kommen wir gar nicht weiter. (Herr Kommerzienrat Schöpping: Ich ziehe meinen Antrag zurück! — Bravo!) Deshalb bitte ich die Herren, von diesem Antrag Abstand zu nehmen und die Diskussion zu schließen. Jeder der Beteiligten wird aus dieser Diskussion seine Lehre gezogen haben. (Bravo!)

#### Vorsitzender:

Also der Antrag Schöpping ist zurückgezogen. Herr Siegmund hat aber auch ferner den Antrag auf Schluß der Diskussion gestellt. Ich werde Ihnen zunächst die Rednerliste verlesen. Gemeldet haben sich noch die Herren Staar, Boldmar und Kröner. Wenn Sie den Schluß beschließen, dann nehme ich an, daß Sie diese Redner noch zu hören wünschen.

Wünscht jemand für den Schluß zu sprechen? — Das ist nicht der Fall. Ist jemand gegen den Schluß? (Zuruf: Zur Geschäftsordnung! — Ich beantrage Schluß der Debatte, ohne die folgenden Redner noch anzuhören! — Widerspruch und Zuruf: Gibt es nicht!) — Ich möchte doch bitten, von dem sofortigen Schluß abzusehen. Der Wunsch mag ja wohl berechtigt sein; aber wir haben es bisher immer so gehalten, daß wir die gemeldeten Redner noch hörten.

Also wer ist für den Schluß der Debatte? (Zuruf: Alle!) Wer nicht dafür ist, den bitte ich aufzustehen. — Es erhebt sich niemand. Der Schluß ist angenommen; es werden aber noch die gemeldeten Redner gehört werden, neue Meldungen kann ich nicht mehr annehmen.

Zunächst gebe ich also Herrn Staar das Wort.

Herr **Bernhard Staar**, Berlin:

Meine Herren! Es handelt sich hier, wie es Herr Boldmar schon ganz richtig gesagt hat, um eine Gefühlsache oder, sagen wir einmal, um Standesfragen, und ich bin der Meinung, ein öffentliches Gericht kann da gar nicht entscheiden. Denn einem Richter fehlt das Verständnis für diese kleinen Imponderabilien des Buchhandels; die kann er nicht beurteilen. Ich bedaure aber, daß bisher kein Kommissionär oder Verleger zu der Frage gesprochen hat; denn diese Herren geht es doch auch sehr an. Ich persönlich habe mit der Firma Boldmar das beste Einverständnis und bin durchaus zufrieden. Das kann mich aber nicht hindern, hier im Interesse eines Kollegen das Wort zu ergreifen. Und wenn Herr Boldmar sagt, er hätte mit der Firma Koehler das Abkommen, daß sie sich gegenseitig unterstützten, so könnten wir Sortimenter ja auch einmal das Abkommen treffen: sobald einer von uns „gemäßregelt“ wird, gehen wir 500 anderen von dem betreffenden Kommissionär ab. Das ist natürlich praktisch unmöglich, weil es selbstverständlich viel leichter ist, zwei Barfortimenter unter einen Hut zu bringen als soundsoviel Sortimenter, und die Barfortimenter wissen das auch. Wir müssen aber hier einmal die Meinungen der verschiedenen Kollegen hören, damit, wenn einmal ein neuer Fall vorkommt, die Herren Barfortimenter mehr Rücksicht auf die Stimmung der Sortimenter nehmen. Die Gerichte, wie gesagt, können nichts entscheiden. Aber ich würde den Herren Barfortimentern doch empfehlen, in solchen Fällen die größte Milde walten zu lassen. Da müßte die Firma Boldmar sagen: „Geh in Gottes Namen; ich brauche dich nicht.“ Das wäre ein vornehmer, großer Standpunkt. Und da möchte ich an die Herren Barfortimenter die Bitte richten, nach diesem Gesichtspunkt in Zukunft zu handeln. Denn die Gefahr liegt für uns darin, daß Herr Boldmar sagte, er fühle sich gemäßregelt. Das Gefühl ist aber nicht in Gesetzesparagraphen zu bringen, das kann immer konstruiert werden. Das ist eine rein subjektive Ansicht, und dabei liegt die Gefahr für uns darin, daß man dieser subjektiven Ansicht bedingungslos ausgeliefert ist. (Sehr richtig!)

#### Vorsitzender:

Herr **Hans Boldmar** hat das Wort.

Herr **Hans Boldmar**, Leipzig:

Meine Herren, nur ganz kurz! Die Worte, die Herr Geheimrat Siegmund an Sie gerichtet hat, könnten zu einem Mißverständnis führen. Er hat in Nichtkenntnis der zwischen den Barfortimentern bestehenden Verträge gesagt, daß, wenn ein Sortiment nicht mehr von einem Barfortimenter beziehe, der betreffende Barfortimenter nach dem Vertrage berechtigt wäre, ihn auch bei den übrigen Barfortimentern zu sperren. Ein solches Abkommen besteht selbstverständlich nicht. Sie sehen es ja in der Praxis tagtäglich, daß ein Sortiment bestellen kann, wo er will. Es besteht — und das bitte ich scharf im Auge zu behalten — lediglich ein Abkommen in dem Sinne, daß, wenn ein Sortiment gegen die gemeinsamen vom Börsenverein festgestellten Lieferungsbedingungen verstößt (Sehr richtig!) und wenn er diesen Verstoß nicht zurücknimmt oder die Anerkennung der Bedingungen verweigert, sondern nunmehr seinen alten Lieferanten boykottiert oder in irgendeiner anderen Form maßregelt, also lediglich für diesen Fall einer Maßregelung besteht ein Schutzbündnis, und dieses Schutzbündnis ist nötig, wenn Sie nicht die ganzen Lieferungsbedingungen über den Haufen werfen wollen.

Das ist auch die Erwiderung auf das, was Herr Ritschmann vorhin gesagt hat. Die Verhängung der Sperre muß unbedingt begründet sein in der Verweigerung der Anerkennung oder Einhaltung der Lieferungsbedingungen. Das ist die unbedingte Voraussetzung, und diese hat in dem Falle R. meiner Ansicht nach vorgelegen. Zum Begriff der Maßregelung, der eine gemeinsame Sperre auslösen kann, gehört also selbstverständlich stets eine vorausgegangene Differenz über die Barfortimentslieferungsbedingungen.

#### Vorsitzender:

Ich möchte dazu nur sachlich bemerken, daß bis jetzt uns dieser Wortlaut des Abkommens zwischen den Barfortimentern nicht zur Kenntnis gekommen ist. Also Herr Boldmar hat es übersehen, ihn in seinen Briefen anzugeben.

Herr **Hans Boldmar**, Leipzig:

Ich hätte dem Verbandsvorstande selbstverständlich eine Ab-